

Frauenfeld, 20. Februar 2014

Entscheid Nr. 9

0137/2011/DBU/ARE

Politische Gemeinde Egnach Änderung Schutzplan Kulturobjekte

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Egnach am 7. September 2010 beschlossene Änderung des Schutzplans Kulturobjekte (mit nachträglichen Änderungen, beschlossen vom Gemeinderat Egnach am 24. Januar 2012) wird teilweise genehmigt. Nicht genehmigt wird die Nichtunterschutzstellung der folgenden Gebäude:
 - Steinebrunn, Wohnhaus/Remise, Assek. Nr. 18/0-103
 - Langgreut, Wohnhaus/Remise, Assek. Nrn. 18/0-151
 - Langgreut, Wohnhaus/Schopf, Assek. Nr. 18/0-152
 - Burkartsulishaus, Wohnhaus, Assek. Nr. 18/0-622
 - Bündt, Wohnhaus, Assek. Nr. 18/0-792

Die Gebäude werden damit unter Schutz gestellt. Die Gemeinde Egnach hat den Schutzplan redaktionell anzupassen.
2. Die Genehmigung der Schutzplanänderung resp. das Verfahren zur Nichtunterschutzstellung von Kulturobjekten steht unter dem Vorbehalt, dass Rechtsmittelentscheide keine Korrekturen zur Folge haben.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Egnach, 9315 Neukirch-Egnach, unter Beilage von einer Änderung Schutzplan Kulturobjekte, mit Genehmigungs-, Nichtgenehmigungs- und Hinweisvermerk (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Archäologie
 - Amt für Umwelt
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage einer Änderung Schutzplan Kulturobjekte, je mit Vermerken analog des Gemeindedossiers sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 5. Juli 2011 ersucht der Gemeinderat Egnach um Genehmigung der im Titel erwähnten Schutzplanänderung. Die öffentliche Auflage zu dieser Änderung erfolgte vom 4. Februar 2011 bis 24. Februar 2011. Wie eine Abklärung bei

der Politischen Gemeinde Egnach ergab, wurde zudem der Thurgauer Heimatschutz mit Schreiben vom 31. Januar 2011 über die Nichtunterschutzstellung diverser Kulturobjekte orientiert. Im Nachgang zum erwähnten Genehmigungsgesuch entschied der Gemeinderat Egnach, die eingereichte Planänderung mit Beschluss vom 24. Januar 2012 nochmals anzupassen. Dabei wurde beschlossen, drei Kulturobjekte (Assek. Nrn. 18/0-103, 18/0-306 und 18/0-911) nachträglich doch nicht unter Schutz zu stellen. Für diese Planänderung fand eine öffentliche Auflage vom 27. Januar 2012 bis 16. Februar 2012 statt. Das entsprechende Genehmigungsgesuch wurde mit Schreiben vom 14. März 2012 eingereicht. Zudem wurde dieses Gesuch mit Schreiben vom 10. April 2013 ergänzt, indem eine Begründung für die Planänderung (Nichtunterschutzstellung 3 Kulturobjekten) nachgereicht wurde.

Seit dem 1. Januar 2013 ist ein neues Planungs- und Baugesetz (nPBG; SR 700) in Kraft. Gemäss der Übergangsbestimmung von § 121 nPBG sind bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Planungen nach altem Recht zu beurteilen. Da die erwähnte Planaufgabe vor dem 1. Januar 2013 erfolgte, ist die Genehmigungsvorlage nach dem bis zum 31. Dezember 2012 gültigen Planungs- und Baugesetz (aPBG) zu beurteilen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Gegen die Schutzplanänderung sowie die Nichtunterschutzstellung von verschiedenen Kulturobjekten liegen beim Departement für Bau und Umwelt diverse Rekurse vor. Über diese entscheidet es in einem separaten Verfahren. Die Schutzplanänderung wurde nicht vorgeprüft.

2. Den rechtskräftigen **Schutzplan Natur- und Kulturobjekte** der Politischen Gemeinde Egnach genehmigte das Departement für Bau und Umwelt (DBU) mit Entscheid Nr. 50 vom 12. Mai 2004. Gleichzeitig wurde die Gemeinde Egnach beauftragt, den Schutzplan bis 31. Dezember 2005 mit zusätzlichen Kulturobjekten zu ergänzen oder diese innert der genannten Frist mittels Einzelentscheid unter Schutz zu stellen. Dagegen reichte die Gemeinde Egnach am 21. Mai 2004 Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein. Mit Entscheid vom 9. Juni 2004 widerrief das DBU den Auftrag an die Vorinstanz, den Schutzplan bis Ende 2005 zu ergänzen. Mit Entscheid vom 15. September 2004 schrieb das Verwaltungsgericht die Beschwerde der Vorinstanz infolge Wiedererwägung als gegenstandslos geworden ab. Nun wird von der Politischen Gemeinde Egnach beabsichtigt, den mit Entscheid Nr. 50 vom 12. Mai 2004 formulierten Auftrag zur Schutzplanergänzung umzusetzen. Um diesen Auftrag zu erfüllen, hat die Gemeinde Egnach die zur Genehmigung eingereichte **Änderung Schutzplan Kulturobjekte** erlassen. Um den Schutz und die Pflege «erhaltenswerter» Bauten im Sinne von Ziffer 1.9 des Kantonalen Richtplans (KRP) und des thurgauischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (TG NHG) sicherzustellen, wird diese Planänderung begrüsst.

Gemäss Stellungnahme des **Amtes für Denkmalpflege** vom 4. August 2011 verfüge die Gemeinde Egnach gemäss dem aktuellen Stand im Hinweisinventar des Amtes für Denkmalpflege über 195 «besonders wertvolle» und «wertvolle» Bauten. Davon seien heute bereits 88 Kulturobjekte geschützt. Mit der zur Genehmigung eingereichten Schutzplanänderung ist beabsichtigt, nun 57 Objekte zusätzlich unter Schutz zu stellen. Wie eingangs erwähnt, soll bei drei Objekten nachträglich auf eine Unterschutzstellung verzichtet werden. Damit reduziert sich die erwähnte Zahl auf 54 neue Schutzobjekte. Wie aus den eingereichten Unterlagen (vgl. Liste „Bereinigung Schützenswerte Kulturobjekte 2010“ der PG Egnach) hervorgeht, soll bei 64 Gebäuden auf eine Unterschutzstellung verzichtet werden. Um langfristig eine allseits gut abgesicherte Planungsgrundlage zu schaffen und Unsicherheiten bei den Grundeigentümern zu beseitigen, wird das Vorgehen der Gemeinde Egnach zur Bereinigung ihrer Schutzpendenzen begrüsst. Vom Amt für Denkmalpflege wird positiv gewürdigt, dass der Planungsprozess von der Gemeinde Egnach in konstruktiver Weise initiiert worden sei. Zudem sei zu begrüssen, dass zur Bereinigung der Schutzpendenzen zwischen der Gemeinde Egnach und dem Amt für Denkmalpflege ein lösungsorientierter Austausch erfolgte.

Wie aus der Stellungnahme der Denkmalpflege vom 4. August 2011 hervorgeht, verfügt die Gemeinde Egnach über eine überaus reiche Baukultur des 17.-19. Jh. von vorwiegend ländlichem Gepräge. Im Vordergrund würden dabei naturgemäss die stattlichen Fachwerkbauten stehen, wobei in Ergänzung dazu die zugehörigen kleineren, aber nicht weniger wertvollen Ökonomiebauten, nicht in Vergessenheit geraten dürfen. Eine Besonderheit von Egnach seien neben den zahlreichen Scheunen und Remisen beträchtlichen Alters die überaus sorgfältig, in der Art von Miniaturhäusern mit typischen Elementen der Architektur der Zeit um 1900 gestalteten Kleintier-/Hühnerställe. Diese Häufung in Egnach sei einzigartig und bemerkenswert. In der Fülle der erhaltenen Gebäude würden ferner einige qualitätsvolle Vertreter der Moderne und der traditionellen Architektur des 20. Jh. auffallen. Die Ergänzung des Schutzplanes wird aus denkmalpflegerischer Sicht begrüsst. Wie erwähnt, sollen aber auch zahlreiche «wertvolle» Kulturobjekte nicht geschützt werden. Bei nachfolgenden Objekten kann eine solche Nichtunterschutzstellung nicht akzeptiert werden. Diese Objekte sind gemäss Denkmalpflege nach wie vor schutzwürdig.

Assek.	Siedlung	Bautyp
18/0-103	Steinebrunn	Wohnhaus/Remise
18/0-151	Langgreut	Wohnhaus/Remise
18/0-152	Langgreut	Wohnhaus/Schopf
18/0-306	Kehlhof	Wohnhaus
18/0-348	Egnach	Wohnhaus
18/0-622	Burkartsulishaus	Wohnhaus
18/0-792	Bündt	Wohnhaus

18/0-906	Kuglersgreut	Hühnerhaus
18/0-911	Kuglersgreut	Wohnhaus
18/0-1200	Egnach	Villa am See

Diese Meinung wird vom Departement für Bau und Umwelt (DBU) indessen nicht vollends geteilt. Wie aus den DBU-Rekursentscheiden (Nrn. 0505/2011, 0290/2012) hervorgeht, sei die Schutzwürdigkeit bei den Gebäuden Assek. Nrn. 18/0-306, 18/0-348, 18/0-911 und 18/0-1200 nicht gegeben. Um dies zu verdeutlichen, werden die Gebäude Assek. Nrn. 18/0-306 und 18/0-911 im Situationsplan 1: 10'000 zusätzlich mit einem Hinweisvermerk versehen. Eine solche Schutzwürdigkeit fehlt aus Sicht des Departements für Bau und Umwelt auch beim Hühnerhaus, Assek. Nr. 18/0-906, Kuglersgreut. Die Nichtunterschützstellung der genannten Gebäude (gestrichene Objekte) kann deshalb akzeptiert werden. Im Übrigen wird die fachliche Meinung des Amtes für Denkmalpflege allerdings geteilt. Die Gebäude Assek. Nrn. 18/0-103, 18/0-151, 18/0-152, 18/0-622 und 18/0-792 werden somit nachträglich unter Schutz gestellt. Abgesehen vom Gebäude Assek. Nr. 18/0-103 werden diese Kulturobjekte im Schutzplan mit einem Hinweisvermerk versehen. Die Gemeinde Egnach hat den Schutzplan entsprechend redaktionell anzupassen.

Im Übrigen ist gegenüber den beschlossenen Nichtunterschützstellungen (vgl. Liste „Bereinigung Schützenswerte Kulturobjekte 2010“ der PG Egnach) nichts einzuwenden. Somit erfüllt die Änderung des Schutzplanes mit Ausnahme hinsichtlich der Gebäude Assek. Nrn. 18/0-103, 18/0-151, 18/0-152, 18/0-622 und 18/0-792 die Anforderungen von § 33 Abs. 1 aPBG und kann genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Sie ist unterzeichnet und im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, und es sind die Beweismittel aufzuführen

Expediert: **20. Feb. 2014**